

## 1. Änderungssatzung

### **vom 19.12.2019 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Nörvenich vom 03.05.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666 ff/ SGV NRW 2023), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung vom 19.12.2019 folgende 1. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Nörvenich beschlossen:

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Gemeinde Nörvenich unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
  - a. von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b. von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
  - c. von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

#### **§ 2 Unterkünfte**

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als **Anlage** beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

#### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppe nach §1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe, und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
  - a. Wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,

- b. Bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c. Bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d. Wenn die Belegungsdichte verändert werden soll
- e. Wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f. Wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zu aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g. Wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h. Wenn die Benutzungsgebühr nicht gezahlt wird.

#### § 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist der Personenmaßstab. Für Mitglieder einer bereits beim Einzug bestehenden Bedarfsgemeinschaft besteht Gesamtschuldnerschaft.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten (ohne Strom) beträgt je Person und Kalendermonat:
- |   |          |
|---|----------|
| a. Einzelne Bewohner  | 300,30 € |
| b. Unterkunft für einen zusätzlichen Bewohner<br>Gesamtschuldnerschaft ½ Gebühr | 150,15 € |
| c. Unterkunft ab dem dritten Bewohner in<br>Gesamtschuldnerschaft ¼ Gebühr      | 75,07 €  |
| d. Gebühr für Strom   | 22,10 €  |
| e. Strom für einen zusätzlichen Bewohner<br>Gesamtschuldnerschaft ½ Gebühr      | 11,05 €  |
| f. Strom ab dem dritten Bewohner in<br>Gesamtschuldnerschaft ¼ Gebühr           | 5,53 €   |
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, entsprechend der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

#### § 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a. – sofern diese keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten – sowie Benutzer im Sinne von § 1 Abs. 1 lit. b. und c.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 20.12.2019



Dr. Timo Czech  
Bürgermeister